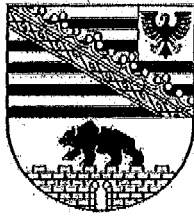


- Ausfertigung -



## Amtsgericht Magdeburg

163 C 3011/15 (163)

Zugestellt gem. § 310 Abs. 3 ZPO an  
Kläger/Vertreter am:  
Beklagter/Vertreter am:  
Magdeburg,

Barfels, Richterin am Amtsgericht  
als Richterin am Amtsgericht

Im Namen des Volkes

### Urteil

In dem Rechtsstreit

Lorraine Media GmbH, Hauptstraße 117, 10827 Berlin  
[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

hat das Amtsgericht Magdeburg im Verfahren gem. § 495 a ZPO am 15.04.2016 durch die  
Richterin am Amtsgericht Barfels für Recht erkannt:

1. Der Vollstreckungsbescheid des Amtsgerichts Wedding 15-1096507-0-8 bleibt aufrechterhalten.
2. Darüber hinaus wird die Beklagte verurteilt, weitere 125,42 € an die Klägerin zu zahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Von der Darstellung des

## **Tatbestandes**

wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

## **Entscheidungsgründe**

Der zulässige Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid ist nicht begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf die geltend gemachte Zahlung. Der Anspruch auf Wertersatz ergibt sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag über die Anfertigung von Fotografien sowie deren Auswahl, Satz und Layout, nachdem die Beklagte diesen unstreitig widerrufen hat.

Die Klägerin hat den geltend gemachten Anspruch schlüssig unter Vorlage der angefertigten Fotografien dargelegt. Ebenso hat sie nachvollziehbar dargelegt, dass das Anfertigen der Fotos sowie die Auswahl der Bilder, Satz und Layout einen Gesamtpreis i.H.v. 538,20 € begründen. Die Beklagte ist diesen Ausführungen nicht substantiiert entgegengetreten. Ebenso hat sie nicht substantiiert dargelegt, dass sowohl ihre Vorbereitung als auch die anschließende Anfertigung der Lichtbilder und deren Auswahl zu einem geringeren Preis möglich gewesen wären.

Nachdem sie den Vertrag unstreitig innerhalb der Widerrufsfrist widerrufen hatte, war sie gleichwohl gemäß § 357 Abs. 8 BGB zur Zahlung eines Wertersatzes verpflichtet. Es ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass die Klägerin hier aufgrund des Widerrufs weitere Einsparungen gegenüber dem ursprünglich vereinbarten Preis hatte. Gründe für eine erfolgreiche Anfechtung des Vertrages sind ebenfalls weder dargetan noch ersichtlich. Insoweit ist die Beklagte antragsgemäß zu verurteilen und der gegen sei-organisierte Vollstreckungsbescheid aufrechtzuerhalten. **Da in diesem zunächst nur eine Forderung in Höhe von 412,78 € titulierte wurde, ist die Beklagte antragsgemäß zur Zahlung eines weiteren Betrages in Höhe von 125,42 € verpflichtet und insoweit zu verurteilen.**

Der Zinsanspruch ergibt sich ebenso wie der Anspruch auf die Mahn- und Auskunftskosten aus dem Gesichtspunkt des Verzugs gem. §§ 286 ff. BGB.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Ziffer 11, 711, 713 ZPO.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Magdeburg, Halberstädter Straße 8, 39112 Magdeburg.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Barfels

Richterin am Amtsgericht

**Ausgefertigt**

Magdeburg, 18.04.2016

Gottschalk, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

